

Rat	13.12.2018
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	691/2018-1
Stand	19.09.2018

**Betreff** **Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion, UWG-Fraktion und FDP-Fraktion vom 18.09.2018 betr. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf**

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Mit Antrag vom 18.09.2018 haben die CDU Fraktion, die UWG Fraktion und die FDP Fraktion folgenden Antrag gestellt:

„Der Rat ändert die Zuständigkeitsordnung wie folgt und erweitert die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses:

§ 3, Abs. 12 (neu)

Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und städtischen Gebäuden sowie über die Anmietung und Anpachtung von Grundbesitz und Gebäuden Dritter.“

Zur Begründung des Antrags wird ausgeführt, dass die Zuständigkeitsordnung der Stadt Bornheim zur Klarstellung der Aufgabenaufteilung zwischen Rat und Bürgermeister konkretisiert werden soll.

Grundsätzlich gehört der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bei einer Kommune in der Größenordnung der Stadt Bornheim aufgrund der Regelmäßigkeit und Häufigkeit von entsprechenden Vertragsabschlüssen zum Geschäft der laufenden Verwaltung und damit zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters.

Denn nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Der Begriff des Geschäftes der laufenden Verwaltung ist in der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zwar nicht näher definiert. Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW kommt es aber darauf an, ob die Angelegenheit nach „Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den üblichen Geschäften der Kommune“ gehört und ob die Aufgabenerledigung nach feststehenden Grundsätzen und „auf eingefahrenen Gleisen“ erfolgt; nicht entscheidend sind hingegen die rechtlichen oder tatsächlichen Schwierigkeiten oder die finanziellen Auswirkungen des jeweiligen Geschäfts (OVG NRW NVwZ-RR, 2007,625). Dies ist bei Miet- und Pachtverträgen der Fall.

Für Geschäfte der laufenden Verwaltung steht dem Rat allerdings - ebenfalls gemäß § 41 Abs. 3 GO NRW - ein Rückhol- und Vorbehaltsrecht zu.

Während sich das Rückholrecht auf einzelne Angelegenheiten bezieht, die konkret zur Entscheidung anstehen, bestimmt das Vorbehaltsrecht ohne konkreten Bezug zu einer ent-

scheidungsreifen Sache rein abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Fälle, die zukünftig dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorbehalten sind (Kleerbaum/Palmen GO/Smith Erläuterung VIII.1).

Die Geltendmachung des Rückkohl- und Vorbehaltsrechts ist als Ausnahmerecht konzipiert. Es erstreckt sich nur auf einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Angelegenheiten. Seine Ausübung hat sich am Prinzip der Organtreue zu orientieren, das zwischen allen gemeindlichen Organen gilt (OVG NRW Beck RS 2015,54638 Rn. 44 mwN) und darf die Kompetenzen des Bürgermeisters oder anderer Organe nicht aushöhlen (VG Aachen NVwZ-RR 2002,2 114,215 f). Der Bürgermeister ist verantwortlich für den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung und muss als Spiegelbild hierzu auch bestimmte Kernkompetenzen haben.

Auch ist es nach Auffassung der Verwaltung nicht sinnvoll und praktikabel, so zu verfahren. Bei der Häufigkeit und oft auch Dringlichkeit, in der die beschriebenen Vorgänge in der Verwaltung vorkommen, käme es zu erheblichen Verzögerungen der Bearbeitung solcher Verträge, wenn diese grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden müssten. Dieser tagt bekanntermaßen nur alle zwei Monate (Sommerferien längere Pause). Verträge könnten aufgrund der Verzögerungen durch die Vorlagefristen scheitern, denn es ist sicher nicht beabsichtigt, hier jeweils Dringlichkeitsentscheidungen durchzuführen. Auch ist der immense Arbeitsaufwand der Verwaltung zu berücksichtigen, der sich ergibt, wenn zu jedem dieser Vertragsabschlüsse zukünftig eine Ausschussvorlage zu erstellen ist.

Zur Sicherstellung eines reibungslosen Verwaltungshandelns rät die Verwaltung daher dringend von einer Übertragung der zu den Kernkompetenzen des Bürgermeisters gehörenden Miet- und Pachtangelegenheiten auf den Haupt- und Finanzausschuss ab.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Antrag der Fraktionen CDU, UWG und FDP vom 18.09.2018